

Kurztitel

Frauenförderungsplan - BMI

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 202/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 532/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

24.06.1998

Außerkräftretensdatum

31.12.2004

Text**Kommissionen und Beiräte****Zusammensetzung**

§ 10. (1) Bei nicht durch Wahl vorzunehmender Bestellung von Mitgliedern in Kommissionen und Beiräten ist bei Unterrepräsentation der Frauenanteil innerhalb der nächsten zwei Jahre ab Kundmachung der Verordnung jedenfalls zu erhöhen. Dies gilt in diesem Maße nicht, in dem Mitglieder von Kommissionen und Beiräten nicht bestellt werden.

(2) Bei neu einzurichtenden Kommissionen und Beiräten oder vergleichbaren entscheidenden oder beratenden Gremien hat der Dienstgeber im Zusammenwirken mit dem/der Gleichbehandlungsbeauftragten oder der für Gleichbehandlungsfragen eingerichteten Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Inneres auf eine geschlechterspezifische Ausgewogenheit bei der Bestellung hinzuwirken.

(3) Bei ähnlichen Einrichtungen (ressortinterne und ressortexterne Arbeitsgruppen, Projektgruppen u. dgl.) ist ebenfalls auf eine geschlechterspezifische Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen.

(4) In Kommissionen, Beiräten und ähnlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 hat der Dienstgeber darauf hinzuwirken, daß Frauen auch als Vorsitzende bestellt werden.